



Stellungnahme vom 31.01.2019

## **Hamburg verabschiedet den ersten Landesrahmenvertrag (LRV) zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: Was bringt der neue LRV für Betroffene und Einrichtungen?**

„Hamburg geht in der Eingliederungshilfe voran“, so die gemeinsame Stellungnahme der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Behindertenhilfe und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zum neuen Landesrahmenvertrag (LRV). Der akute Handlungsbedarf zur Neugestaltung des LRV ergab sich durch die im Bundesteilhabegesetz (BTHG) initiierten Änderungen und Neuorientierungen, wie Trennung von Fachleistungen und Leistungen zur Existenzsicherung, Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts für behinderte Menschen sowie Personenzentrierung.

Die HGSP e.V. begrüßt ausdrücklich das Bemühen der beteiligten Akteure, mit der Schaffung des Hamburger Landesrahmenvertrages dem Gedanken des BTHG Rechnung zu tragen. Ob bei der Ausgestaltung des LRV tatsächlich die Verbesserung für die Beteiligten immer im Vordergrund stand oder vielleicht doch eher das ehrgeizige Ziel „Hamburg geht in der Eingliederungshilfe voran“ Leitgedanke des – bislang nicht zu Ende verhandelten – Rahmenvertrages war, wird die Zukunft zeigen.

Eine wesentliche Zielstellung, die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes für behinderte Menschen, fand zumindest im Kontext Arbeit aus Sicht der HGSP zu wenig Berücksichtigung. So konnten Menschen mit Berechtigung für einen Werkstattarbeitsplatz (WfbM) nach der alten Gesetzgebung auch eine Beschäftigung bei einem alternativen Anbieter in Anspruch nehmen. Das Arbeiten in einer sogenannten Sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 56 SGB XII (alt) war besonders für psychisch erkrankte Menschen eine Möglichkeit, auch außerhalb einer Werkstatt tätig zu sein. Zukünftig soll dieser Personenkreis nach § 60 BTHG ein Angebot bei einem „anderen Anbieter“ erhalten. Die Fachbehörde sieht derzeit jedoch keine Möglichkeit, mit Trägern die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen, um anderer Anbieter zu werden. D.h. diese im BTHG benannte Angebotsform steht für den Personenkreis faktisch nicht zur Verfügung.

Während für Menschen, die nicht in einer WfbM arbeiten wollen, vormals noch die Möglichkeit bestand, sich im Rahmen des Persönlichen Budgets für einen alternativen Leistungserbringer zu entscheiden, besteht diese Option seit dem Inkrafttreten des BTHG nicht mehr. Konsequente Personenzentrierung sieht



anders aus – an dieser Stelle ist das Wunsch- und Wahlrecht nun deutlich eingeschränkt.

Für besonders beeinträchtigte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung eine stark eingeschränkte Belastungsfähigkeit aufweisen und somit von berufsrehabilitativen Leistungen ausgeschlossen sind, gibt es zukünftig den Leistungstyp TaK – Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext. Tak bietet für diesen Personenkreis eine Heranführung an Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben und gewährleistet, dass Menschen, die die Anforderung einer WfbM nicht erfüllen und in einer hochstrukturierten Tagesförderstätte nicht richtig sind, weiterhin ein Angebot finden. Die HGSP begrüßt es ausdrücklich, dass nun auch unterhalb von 15 Std./Woche eine Möglichkeit zur Teilhabe an arbeitsweltlichen Kontexten besteht. Bislang stehen die Tak-Leistungen allerdings ausschließlich Menschen mit psychischen Behinderungen zur Verfügung. Diese Verengung ist aus Sicht der HGSP nicht zu befürworten und sie plädiert für eine Öffnung des Angebotes auch für Menschen mit anderen Behinderungsarten.

Inwieweit die komplexen fachbehördlichen und amtlichen Vorgaben im Rahmen der Bewilligungsverfahren die zukünftige Praxis erschweren, bleibt abzuwarten.

Ungeklärt ist bisher auch, wie das Fachamt auf operativer Ebene die geforderte Teilhabeplanung inhaltlich und organisatorisch umsetzt. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit zukünftig eine ICF-gesteuerte Hilfeplanung gemeinsam mit den Betroffenen und den Leistungserbringern entwickelt wird. Hierzu gibt der neue LRV keine Hinweise. **Das bestehende Strukturblatt zur Beantragung von Leistungen** weist zwar in seiner Gliederung ICF-Bestandteile aus, inwieweit diese aber in der personenzentrierten Bedarfsfeststellung ihren Platz finden, bleibt offen. Zu befürchten ist außerdem, dass Betroffene mit vielen bürokratischen Anforderungen konfrontiert sind und Einrichtungsträger ihren Kosten für Unterkunft und Verpflegung hinterherrennen müssen.

**So ging es in dem genannten Beispiel (???)** der Umstellung der bisherigen stationären Einrichtungen von Seiten der Behörde aus Sicht einiger Beobachter eher um die Verschiebung von Leistungen in Richtung Bund, indem möglichst hohe Pauschalen, bspw. bei den Mietkosten, zum Abzug gebracht werden und den existenzsichernden Leistungen der Betroffenen zugeordnet werden. Der Fachbehörde zufolge könnten die Einrichtungsträger dann diese Kosten ihren Klient\*innen in Rechnung stellen.

Diese kurze Betrachtung zeigt: Für eine gelingende Umsetzung des BTHG bedarf es nicht nur Geschwindigkeit, sondern auch konzeptioneller Gründlichkeit, verbunden mit Leidenschaft in der Umsetzung bei Leistungsträgern und -erbringern, ergänzt durch dauerhafte Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen und Verbände – dann geht Hamburg in der Eingliederungshilfe definitiv voran!



Ansprechpartner für die Presse:

Michael Schweiger

Hamburgische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.

Tel.: 0170 / 32 38 754, E-Mail: [info@dgsp-hamburg.de](mailto:info@dgsp-hamburg.de)

Wohin mit diesem Ansatz?!